

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 8. April 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Spiegelstrich Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4h)“

- bb) Spiegelstrich Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min oder schriftliche Prüfung 4h)“
- cc) Spiegelstrich Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik (5 LP, mündliche Prüfung 30 min)“
- dd) Spiegelstrich Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„- Wissenschaftliche Hausarbeit Physik (20 LP, nur wenn in Physik gewählt)“
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „ 5 Modulen“ werden durch die Worte „30 Leistungspunkten“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Das Praxissemester gliedert sich in:  
- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)  
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)  
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)  
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).  
Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“
4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **„§ 22 a Erweiterungsstudium**

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage**

#### **Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Physik, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Faches Physik Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

**zu § 2**

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP inklusive Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Wegen des unverzichtbar großen Anteils an Mathematik ist die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Physik vorrangig solchen Studenten zu empfehlen, die Mathematik als eines ihrer beiden grundständigen Fächer haben.

3. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Physik. Die Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 5 entfallen.

**zu § 3**

4. Für das Studium des Faches Physik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 61 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 46 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach regelt § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10-15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

**zu § 4**

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Physik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

**zu § 5**

8. Das Studium im Erweiterungsfach Physik besteht aus folgenden Modulen:

Modulcode	Modultitel	LP
128.110	Grundkurs Experimentalphysik I	8
128.150	Grundpraktikum Experimentalphysik I	4
128.340	Mathematische Methoden der Physik	4
128.120	Grundkurs Experimentalphysik II	8
128.160	Grundpraktikum Experimentalphysik II	4
128.210	Theoretische Mechanik	8
128.130	Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen	4
128.501 LA	Fachdidaktik Physik I	6
<b>Summe:</b>		<b>46</b>

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulcode	Modultitel	LP
128.1 SP-R	Vorbereitungsmodul Experimentalphysik	5
128.2 SP-R	Vorbereitungsmodul Theoretische Physik	5
128.5 SP-R	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik	5
<b>Summe:</b>		<b>15</b>

10. Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte vorausgesetzt:

Modulcode	Modultitel
128.201 LA	Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtsstudenten
128.202 LA	Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik und Optik für Lehramtsstudenten
128.203 LAR	Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen
128.204 LA	Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten
	Ein Einführungsmodul aus Informatik, Elektronik oder Astronomie

11. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

### zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind die nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena